

Richtlinie zur Förderung von E-Government und IT in Thüringer Kommunen (Thüringer E-Government-Richtlinie – ThürEGovRL)

Richtlinie des Thüringer Finanzministeriums
Vom

Das Thüringer Finanzministerium erlässt folgende Richtlinie:

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

1.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind das jeweils geltende Landeshaushaltsgesetz, die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere Nr. 4.4.1 der Verwaltungsvorschrift zu §§ 23, 44 ThürLHO und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und § 30 Abs. 2 Thüringer E-Government-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Zuwendungszweck

Zuwendungen werden für die Förderung der elektronischen Verwaltung in Thüringer Kommunen vergeben.

1.3 Programmziel

Ziel der Förderung der elektronischen Verwaltung ist die Verbesserung des Zugangs für Bevölkerung und Unternehmen zu öffentlichen Dienstleistungen durch den Einsatz moderner Informationstechnologie in den Thüringer Kommunen. Dies soll durch die Förderung einheitlicher E-Government- oder IT-Infrastruktur-Initiativen oder durch eine stärkere IT-Koordinierung und/oder IT-Standardisierung erreicht werden. Ein zentrales Grundanliegen ist dabei ein möglichst hoher Nachnutzungsgrad der geförderten Vorhaben für andere Thüringer Kommunen.

Neu einzuführende Methoden, Modelle, Systeme und Dienste der Informationstechnologie für Kontakte zwischen Verwaltung, Bevölkerung und Unternehmen tragen dazu bei, strukturelle Defizite abzubauen. Ziel ist es, bestehende Informationsangebote für Bevölkerung und Unternehmen in ihrem Reifegrad über die Interaktionsfähigkeit sowie die gegenseitige Einflussnahme (Transaktion) bis hin zur vollständigen Online-Verfügbarkeit (Targetisation) fortzuentwickeln. Der Ausbau der ebenenübergreifenden integrierenden elektronischen Infrastruktur verfolgt den Zweck der Steigerung der Wirtschaftskraft des Landes, der Erhöhung der Teilhabe der Bevölkerung, sowie der Verringerung des verwaltungsinternen Aufwands. Im Ergebnis dienen die geförderten Vorhaben dem Auf- und Ausbau durchgängiger integrierender Verwaltungsprozesse. Diese sollen für Unternehmen und Bevölkerung sichere und leicht zugängliche elektronische Schnittstellen, elektronische Authentifizierungsmechanismen, die die Schriftform ersetzen helfen, anbieten und einen landesweit einheitlich nutzbaren Zugang gewähren.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Indikatoren

- Zahl der geschaffenen elektronisch abzuwickelnden Verwaltungsvorgänge
- Zahl der Nachnutzer der geschaffenen elektronisch abzuwickelnden Verwaltungsvorgänge
- Zahl der über einen zentralen elektronischen Dienst erfolgten Ausschreibungs- und Beschaffungsvorgänge
- Zahl der zur kooperativen Nutzung bereitgestellten Basisdienste
- Zahl der Nutzer der bereitgestellten Basisdienste
- Zahl der gemeinschaftlich erworbenen, genutzten oder betriebenen Fachverfahren
- Zahl der geschaffenen Schnittstellen für die Medienbruchfreiheit in elektronischen Verfahren
- Zahl der Nutzer der geschaffenen Schnittstellen für die Medienbruchfreiheit in elektronischen Verfahren
- Zahl der neu entstandenen regionalen IT-Servicecenter und die Zahl der darin organisierten Gemeinden und Gemeindeverbände
- Zahl der Teilnehmer an Beratungen bzw. Schulungen zur Informationssicherheit
- Zahl der Teilnehmer an einschlägigen Fachtagungen

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind solche Vorhaben der elektronischen Verwaltung, die dazu beitragen, den Nutzen und die Nutzbarkeit des Internets und von Online-Verwaltungsverfahren für Bevölkerung und Unternehmen zu verbessern.

Hierfür sind insbesondere nachfolgend bezeichnete Vorhaben geeignet:

- a) Schaffung von Diensten mit dem Ziel der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsvorgängen über das Internet mit und ohne elektronische Signatur (Transaktion und Integration) verbunden mit einer standardisierten Erfassung des Antragsprozesses und notwendiger Datenfelder zur Nachnutzbarkeit durch andere der in Nummer 3 genannten Zuwendungsempfänger,
- b) Schaffung eines zentralen elektronischen Dienstes mit dem Ziel der Abwicklung gemeinsamer Ausschreibungs- und Beschaffungsvorgänge von Kommunen,
- c) Übernahme oder Bereitstellung von kooperativ nutzbaren Basisdiensten für die in Nummer 3 genannten Zuwendungsempfänger,
- d) Gemeinschaftlicher Erwerb, Nutzung oder Betrieb von Fachverfahren durch mindestens drei Landkreise bzw. kreisfreie Städte oder mindestens 25 Gemeinden unter vorheriger Beteiligung der anderen Kommunen,
- e) Schaffung von Schnittstellen zur Sicherstellung der Interoperabilität und Medienbruchfreiheit bei gemeinschaftlich genutzten elektronischen Verfahren,
- f) Neustrukturierung der IT-Landschaft innerhalb eines Landkreises bzw. auch zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten durch Errichtung von regionalen IT-Servicecentern,
- g) Beratung und Schulung zur Informationssicherheit in Verwaltungen der in Nummer 3 genannten Zuwendungsempfänger,

- h) Kosten der Teilnahme von Mitarbeitern der in Nummer 3 genannten Zuwendungsempfänger an Fachtagungen in Thüringen, deren Ziel die Information, Vernetzung und Zusammenarbeit im Bereich E-Government und IT ist.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt sind ausschließlich Thüringer Gemeinden und Gemeindeverbände.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Vorhaben müssen die Vorgaben der Nationalen E-Government-Strategie sowie der Strategie für E-Government und IT des Freistaats Thüringen in den jeweiligen Fortschreibungen beachten und sind an den europäischen, bundesweiten und regionalen Entwicklungen und Planungen zu orientieren. Vorhaben zur verstärkten Nutzung der elektronischen Verwaltung in Thüringen mit dem unter Nummer 1 bezeichneten Zweck können nur unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

4.1

Das Datenschutzrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung müssen beachtet werden.

4.2

Die Zuwendungsempfänger müssen in dem Bereich, in dem sie die Maßnahmen durchführen wollen, über ausreichende Kompetenz durch eigene Mitarbeiter oder im Rahmen des Vorhabens vertraglich hinzugezogene Fachkräfte verfügen, um Ziel und Zweck der Förderung nicht zu gefährden.

4.3. Kumulation

Anderweitige Förderungen sind auszuweisen. Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig, soweit die anderen Förderprogramme dieses zulassen.

4.4

Das Vorhaben ist in Thüringen durchzuführen. Dies gilt nicht für den technischen Betrieb eines Fachverfahrens, dieser kann auch in einem Rechenzentrum außerhalb Thüringens erfolgen.

5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung aus Mitteln des Freistaats Thüringen.

5.2 Finanzierungsart

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung.

5.2.1

Die Höhe des Zuschusses kann bei förderfähigen Vorhaben in der Regel bis zu 80 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben betragen. Bei den Fördergegenständen der Nummer 2 Buchstaben e kann der Zuschuss bis zu 100 Prozent betragen.

5.2.2

Die Höhe des Zuschusses richtet sich insbesondere nach

- dem Nachnutzungsgrad in Thüringen,
- dem Wirkungsgrad (zum Beispiel dem Interaktionsgrad, dem Transaktions- und Integrationsgrad, der Zahl der erreichten Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen) durch die elektronische Verwaltung,
- der Agilität, Offenheit, Skalierbarkeit, Interoperabilität,
- den daraus resultierenden Verwertungschancen,
- dem zu erwartenden Nutzen des Vorhabens in der landesweiten Anwendung und
- der Nachhaltigkeit der im Vorhaben eingesetzten Produkte und Technologien

5.3 Finanzierungsform

Die Finanzierung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.4 Bemessungsgrundlagen

Es werden nur die durch das Vorhaben verursachten, marktüblichen und nachzuweisenden Ausgaben als förderfähig anerkannt, die bei wirtschaftlicher Geschäftsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind.

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben, sofern sie im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Vorhabentätigkeit stehen und höchstens für deren Dauer, sind:

- Fremdleistungen, (zum Beispiel Gutachten, Markt- und Datenbankrecherchen, Lizenzen, Schulungen und sonstige Dienstleistungen),
- Ausgaben des Zuwendungsempfängers: Ausgaben für zusätzlichen Personalbedarf und Reisekosten entsprechend dem Thüringer Reisekostengesetz,
- Ausgaben für die Beschaffung von vorhabensspezifischer Informationstechnologie, sofern nicht in der Verwaltung vorhanden und für das Vorhaben der elektronischen Verwaltung unabweisbar erforderlich.

5.4.2

Nicht zuwendungsfähig sind die bereits im täglichen Arbeitsablauf genutzten Büro- und Arbeitsmaterialien und kalkulatorische Kosten (zum Beispiel Abschreibungen) des Antragstellers.

5.5

Anträge sollen förderfähige Gesamtausgaben von mindestens 20.000 Euro umfassen. Dies gilt nicht für Anträge zu den Fördergegenständen Nummer 2 Buchstaben e, g und h. Dies gilt ferner nicht für Anträge zum Fördergegenstand Nummer 2 Buchstabe a, sofern der Zuwendungsempfänger im Rahmen von Digitalisierungsvorhaben des Landes, beispielsweise im Rahmen von Digitalisierungslaboren auf Bundesebene mitwirkt. Zudem

kann den in Satz 2 und 3 benannten Sachverhalten auch die Grenze nach Ziffer 13.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO unterschritten werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Der Zuwendungsempfänger muss nach Abschluss des Projektes den damit erzielten Wirkungsgrad (zum Beispiel dem Interaktionsgrad, dem Transaktions- und Integrationsgrad, der Zahl der erreichten Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen) schriftlich darstellen. Dies gilt nicht für Fördergegenstände der Nummer 2 Buchstaben g und h.

6.2

Die Zweckbindungsfrist beträgt in der Regel fünf Jahre. Eine nähere Bestimmung dazu erfolgt im Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde.

6.3

Aufträge an Unternehmen dürfen nur dann vergeben werden, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens den gesetzlichen Mindestlohn gemäß § 1 Abs.1 Mindestlohngesetz zu bezahlen, sowie die in §§ 10 bis 12 Thüringer Vergabegesetz geregelten Grundsätze einzuhalten. Dies gilt auch für die Vergabe von Aufträgen an Unternehmen mit Sitz im Ausland. Angebote, in denen eine solche Erklärung fehlt oder zu denen eine solche fehlende Erklärung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten Frist nachgereicht wird, sind von der Wertung auszuschließen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Formgebundener Antrag

Der formgebundene Antrag ist gemäß Anlage in zweifacher Ausfertigung bis zum 31. März oder 30. September eines Jahres für das nachfolgende Halbjahr einschließlich aller Anlagen vor Beginn des Vorhabens beim

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung 4 „Kompetenzzentrum Verwaltung 4.0“
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

schriftlich oder in vom Thüringer Finanzministerium hierfür bereit gestellten elektronischen Verfahren einzureichen. In begründeten Einzelfällen können Anträge auch zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Förderrichtlinie. Im formgebundenen Antrag ist der Wert der Eigenleistungen im Finanzierungsplan als Ausgabe und als Teil der Eigenmittel darzustellen. Nähere Angaben zur Nachweispflicht erfolgen im Bewilligungsbescheid.

7.1.2

Bei kreisangehörigen Gemeinden sind die Anträge bei der erstmaligen Antragstellung über den Landkreis als Rechtsaufsichtsbehörde zu stellen. Diese prüft die Anträge hinsichtlich der Sicherstellung des Eigenanteils und erhält Gelegenheit, zur Förderwürdigkeit der Maßnahme Stellung zu nehmen.

Bei Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgt die Vorlage über das Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung von Zuwendungen entscheidet das Thüringer Landesverwaltungsamt auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Stellungnahme des für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government zuständigen Ministeriums, das zur Förderwürdigkeit und zur Priorisierung Stellung nimmt. Erforderlichenfalls können Sachverständige einbezogen werden. Der Zuwendungsempfänger erhält einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Zahlungsanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Bei Teilauszahlungen wird der anhand der Zahlungsanforderung zu ermittelnde Auszahlungsbetrag auf volle 100 Euro abgerundet.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger nach der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorzulegen, soweit im Bewilligungsbescheid kein anderer Zeitpunkt festgelegt wurde. Nähere Angaben zur Nachweispflicht erfolgen im Bewilligungsbescheid. Bei nicht fristgerechtem Eingang des Verwendungsnachweises kann die Bewilligungsbehörde die gesamte Zuwendung zurückfordern.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz.

7.6 Prüfungsrecht

Die geförderten Vorhaben können durch den Thüringer Landesrechnungshof, das für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government zuständige Ministerium und das Thüringer Landesverwaltungsamt geprüft werden. Sie sind berechtigt, Bücher, Belege, Projektdokumentationen, Quelltexte von Softwareprogrammen (Quellcode) und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.